



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

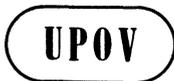
Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENF

DER RAT

Zwölfte ordentliche Tagung Genf, 6. bis 8. Dezember 1978

BERICHT

vom Rat angenommen

1. Die zwölfte ordentliche Tagung des Rats der UPOV (nachstehend als "Rat" bezeichnet) fand in der Zeit vom 6. bis 8. Dezember 1978 in Genf statt. Die Teilnehmerliste befindet sich in Dokument C/XII/13.

2. Die Tagung wurde von Herrn H. Skov (Dänemark), dem Präsidenten des Rats, eröffnet, der die Teilnehmer willkommen hiess. Der Rat gedachte in einer Schweigeminute seines verstorbenen Vizepräsidenten, Herrn J.I.C. Butler, der in der ersten Jahreshälfte verstorben war, und würdigte so dessen Verdienste.

Annahme der Tagesordnung

3. Der Rat nahm die Tagesordnung in der Fassung des Dokuments C/XII/1 an.

Ausführungen der Vertreter der einzelnen Staaten (Verbandsstaaten, als Beobachter eingeladene Staaten) über die gegenwärtige Lage, die anfallenden Probleme und die erzielten Erfolge auf dem Gebiet der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Technik

4. Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden die folgenden Erklärungen abgegeben:

i) Der Vertreter Südafrikas führte aus, in seinem Land könnten seit 1966 für in diesem Land gezüchtete oder entwickelte Sorten bestimmter Pflanzenarten Schutzrechte erlangt werden. Am 1. November 1977 sei das neue südafrikanische Sortenschutzrecht in Kraft getreten und Südafrika sei am 6. November 1977 Mitglied der UPOV geworden. Vor diesem Zeitpunkt habe Südafrika Schutz für 50 Sorten gewährt. Seit diesem Zeitpunkt seien keine weiteren Schutzrechtstitel erteilt worden. Gegenwärtig würden allerdings 30 Anmeldungen geprüft.

ii) Der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland führte aus, mit Wirkung vom 1. Juli 1978 sei die Liste der schutzfähigen Arten in seinem Land um 10 weitere Arten erweitert worden. Zusätzlich sei die gegenwärtige Liste in mehrfacher Beziehung geändert worden; insbesondere sei der Schutz im Fall von Äpfeln auf die gesamte Gattung Malus erweitert worden, im Fall von Zichorie auf Salat-Zichorie und im Fall von Johannisbeeren und Stachelbeere auf interspezifische Hybridsorten der Gattung Ribes*. Die Bundesrepublik Deutschland führe nur für zwei der neu aufgenommenen Arten die Prüfungen selbst durch. Für die anderen Arten würden die Prüfungen nach zweiseitigen Vereinbarungen mit anderen Verbandsstaaten vorgenommen. Seit der letzten ordentlichen Ratstagung seien zweiseitige Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung (nachstehend als "zweiseitige Vereinbarungen" bezeichnet) mit Schweden und der Schweiz abgeschlossen worden. Gegenwärtig fänden Erörterungen statt, um die zweiseitigen Vereinbarungen, die bereits mit Belgien, Dänemark, Frankreich, den Niederlanden und dem

* ausser Ziersorten

Vereinigten Königreich geschlossen worden seien, zu erweitern. Zur Zeit seien mehr als 150 Arten schutzfähig. Vom 1. Juli 1977 bis zum 30. Juni 1978 seien insgesamt 601 Anmeldungen eingegangen; im vorigen Jahr seien es 570 gewesen, im Jahr davor 542.

iii) Der Vertreter Belgiens führte aus, die Liste der schutzfähigen Arten in seinem Land sei erweitert worden und würde nun 26 Arten umfassen, darunter alle Getreidearten ausser Mais; sie würde auch Weidelgras, Herbstrübe, Mairübe, zwei Gemüsearten (Erbsen und Bohne), die Mehrheit der Obstarten, drei Zierpflanzenarten (Rose, Nelke, Rhododendron) und Pappel umfassen. Die Erweiterung der Liste sei durch die Zusammenarbeit mit anderen Verbandsstaaten möglich gewesen. Zweiseitige Vereinbarungen seien bisher mit Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland geschlossen worden, während zweiseitige Vereinbarungen mit Dänemark, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich erörtert würden. Seit Inkrafttreten der Sortenschutzgesetzgebung in Belgien seien 152 Sortenschutzanmeldungen eingegangen, von denen 22% sich auf belgische Sorten bezogen hätten. Die 152 Sorten umfassten 50 Getreidesorten, 11 Grassorten, 29 Gemüsesorten, 9 Obstsorten, 40 Zierpflanzenarten und 13 Pappelsorten. Von diesen Sorten hätten 38% aus der Sonderregelung nach Artikel 35 des Übereinkommens Nutzen gezogen. Für 51% sei die Prüfung bereits durchgeführt worden, während für 11% die Prüfung beantragt worden sei. In Belgien würde untersucht, ob die Liste der Arten um folgende Arten erweitert werden könnte: Kartoffel, Rispengras, Ackerbohne, Puffbohne, Lein, Rotklee, Salat, Schwarzwurzel, bestimmte Kohllarten, Tomate und Schwingel. Die belgischen nationalen Behörden untersuchten ferner Fragen der Einsetzung von Instituten für die technische Sortenprüfung. Seien diese Institute einmal geschaffen, so werde Belgien auch untersuchen, ob Prüfungsmöglichkeiten anderen Verbandsstaaten angeboten werden könnten.

iv) Der Vertreter Dänemarks berichtete, während des laufenden Jahres seien zweiseitige Vereinbarungen mit Frankreich und den Niederlanden geschlossen worden. Die von diesen Vereinbarungen erfassten Arten seien im UPOV-Newsletter Nr. 14 veröffentlicht worden. Die derzeitige zweiseitige Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland sei abgeändert worden. Vorläufige Erörterungen hätten stattgefunden, um zweiseitige Vereinbarungen mit Belgien und Schweden zu schließen. Da die Bundesrepublik Deutschland nunmehr Pelargonienarten und Kalanchoë für Dänemark prüfe, werde die dänische Liste der schutzfähigen Worten um Kalanchoë erweitert (Pelargonien befänden sich bereits in der Liste). Es würde auch erwohnen, ob es möglich sei, Epiphyllum in die Liste der schutzfähigen Arten aufzunehmen. Nach der Diplomatischen Konferenz zur Revision des Übereinkommens sei dem Landwirtschaftsministerium vorgeschlagen worden, einen Ausschuss einzusetzen, um die Revision des nationalen Rechts zwecks Anpassung an den revidierten Wortlaut des Übereinkommens zu erörtern.

v) Der Vertreter Frankreichs bemerkte, in seinem Land sei kürzlich die zweitausendste Schutzrechtsanmeldung eingereicht worden. Zusätzlich zur Zurückweisung von Anmeldungen wegen mangelnder Homogenität, würden Sorten nunmehr in steigendem Masse wegen mangelnder Unterscheidbarkeit zurückgewiesen. Die Prüfung von Sorten für die Erteilung von Sortenschutzrechten sei in Frankreich strenger als die Prüfung für die Aufnahme in den nationalen Katalog. So würden für die Prüfung von Sorten zur Aufnahme in den nationalen Katalog beispielsweise Elektrophoreseprüfungen zugelassen; sie alleine würden aber für die Erteilung von Sortenschutzrechten nicht als ausreichend angesehen; auch seien chromatographische Analysen alleine für die Feststellung der Unterscheidbarkeit im Falle von Zierpflanzen nicht ausreichend. Die Liste der schutzfähigen Arten sei zur Zeit um mehr als 60 Arten erweitert worden. Eine solche Erweiterung sei teilweise nur dank der technischen Zusammenarbeit möglich gewesen. Bis jetzt seien zweiseitige Vereinbarungen mit Belgien, Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, den Niederlanden, Schweden und der Schweiz geschlossen worden. Es würde erörtert, die Schutzrechtsdauer für bestimmte Sorten und insbesondere für Linien, zum Beispiel Inzuchtlinien von Mais, zu verlängern. Es bestehe die Absicht, das gegenwärtige Gesetz dahingehend abzuändern, dass eine Schutzdauer von 30 Jahren für diese Linien möglich sei.

vi) Der Vertreter Italiens berichtete, in seinem Land müsse eine Schutzrechtsanmeldung beim Patentamt eingereicht werden; dieses Amt reiche die Anmeldung an das Landwirtschaftsministerium weiter. Das Landwirtschaftsministerium setze einen technischen Ausschuss ein, um die Anmeldung zu prüfen und um die Sorte, falls notwendig, anzubauen. Seit dem 8. November 1976 seien 123 Anmeldungen eingegangen. Der Vertreter Italiens versprach, den Wunsch der anderen Verbandsstaaten an seine Regierung weiterzugeben, dass ein Amtsblatt veröffentlicht werde, das Informationen über Sortenschutz und insbesondere über erteilte Pflanzenpatente enthalte.

vii) Der Vertreter der Niederlande berichtete, in seinem Land werde zur Zeit die Aufnahme von Fenchel, Liatris, Kalanchoë, Bougainvillea und von interspezifischen Hybridsorten von Ribes in die Liste der schutzfähigen Arten untersucht. Während der vergangenen 11 Monate seien für 252 Sorten Schutzrechte erteilt worden (und zwar für 69 landwirtschaftliche Sorten, 48 Gemüsesorten, 134 Zierpflanzensorten und eine Forstsorte). Eine zweiseitige Vereinbarung sei mit Schweden geschlossen worden und die Erörterungen über eine zweiseitige Vereinbarung mit Belgien ständen vor einem Abschluss; mit der Schweiz hätten Erörterungen gerade begonnen. Die Niederlande würden es gerne sehen, wenn die Schweiz die Prüfung für Fenchelsorten durchführe.

viii) Der Vertreter des Vereinigten Königreichs berichtete, in seinem Land gebe es ein Sortenschutzrechtssystem seit 1965. Über 300 Arten seien schutzfähig, darunter die wichtigsten landwirtschaftlichen und Gemüsearten. Bisher seien 1200 Schutzrechtstitel erteilt worden. 1978 sei der Schutz auf weitere Arten erstreckt worden. Eine zweiseitige Vereinbarung sei mit den Niederlanden geschlossen worden und Verhandlungen würden mit Belgien, Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz geführt. Das Vereinigte Königreich prüfe, welche Schritte notwendig seien, um die Ratifizierung des revidierten Wortlauts des Übereinkommens in die Wege zu leiten. Die Ratifizierung der Zusatzakte würde in naher Zukunft stattfinden.

ix) Der Vertreter Schwedens berichtete, in seinem Land umfasse die Liste der schutzfähigen Arten nun mehr als 100 Arten. 1978 seien 60 Sortenschutzanmeldungen eingegangen. Zweiseitige Vereinbarungen seien mit der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden geschlossen worden. Er habe die Vollmacht erhalten, den revidierten Wortlaut des Übereinkommens zu unterzeichnen (er unterzeichnete ihn am Nachmittag des 6. Dezember).

x) Der Vertreter der Schweiz sagte, in seinem Land stehe Schutz für Mais, Weizen, Weidelgras, Rotklee und Apfel zur Verfügung. Es würde geprüft, ob 15 weitere Arten für schutzfähig erklärt werden könnten, teilweise dank der Zusammenarbeit bei der Prüfung, nämlich: Kohlrabi, Fenchel, Knaulgras, Wiesenschwingel, Hafer, Gerste, Kartoffel, Erdbeere, Himbeere, Wein, Hortensie, Kalanchoë, Zonalpelargonie, Rose und Stiefmütterchen. Gegenwärtig werde geprüft, ob auf der nationalen Ebene, insbesondere für vegetativ vermehrte Sorten, Vergleichssortensammlungen errichtet werden könnten, die die nationale Prüfung ermöglichen würden. Seit dem Inkrafttreten der Sortenschutzgesetzgebung (1. Juni 1977) seien 28 Anmeldungen eingegangen. Am 29. September 1978 sei das erste Sortenschutzrecht für eine Rotkleesorte erteilt worden. Zweiseitige Vereinbarungen seien mit Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland geschlossen worden. Der Abschluss zweiseitiger Vereinbarungen mit Dänemark und dem Vereinigten Königreich werde erörtert.

xi) Der Vertreter Österreichs erklärte, besondere Umstände hätten sein Land gehindert, an der Diplomatischen Konferenz teilzunehmen. Die Abwesenheit Österreichs sollte aber keinesfalls als Mangel an Interesse gewertet werden. Ein neuer Gesetzentwurf über Sortenschutz, der mit dem UPOV-Übereinkommen in Einklang stehe, sei bestimmten Regierungsstellen zur Überprüfung vorgelegt worden, jedoch müssten einzelne Probleme noch gelöst werden.

xii) Der Vertreter Kanadas bemerkte, der Entwurf eines Sortenschutzgesetzes sei in Vorbereitung und werde gerade an den revidierten Wortlaut des UPOV-Übereinkommens angepasst. Es könne erwartet werden, dass der Entwurf bald zur Vorlage an das Parlament fertiggestellt werde.

xiii) Der Vertreter Spaniens berichtete, dass in seinem Land mit der Veröffentlichung einer ministeriellen Verfügung vom 25. November das Sortenschutzsystem wirksam geworden sei. Am 20. Dezember 1978 könne in Spanien Schutz für Sorten von Weizen, Gerste, Hafer, Reis, Kartoffel, Rose und Nelke beantragt werden, also von Arten, die in Spanien sehr bedeutsam seien. Der Vertreter brachte in Erinnerung, dass der spanische Antrag auf Beitritt zum UPOV-Übereinkommen vom Rat während seiner vierten ausserordentlichen Tagung im Oktober angenommen worden sei. Es bestehe die Hoffnung, dass das spanische Parlament die Hinterlegung der Beitrittsurkunde bald genehmigen werde.

xiv) Der Vertreter der Vereinigten Staaten von Amerika berichtete, in den letzten 10 Jahren seien durchschnittlich 130 Anmeldungen pro Jahr zum Schutz nach dem Pflanzenpatentgesetz eingereicht worden und ein Durchschnitt von 138 Patenten sei erteilt worden. 1977 seien 202 Anmeldungen eingegangen und 164 Patente seien erteilt worden. Zu dem am 23. Oktober 1978 revidierten Wortlaut, der auch von den

Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet worden sei, berichtete er, dieser Wortlaut werde bald den interessierten Kreisen zur Stellungnahme zugeleitet werden. Nach Eingang der verschiedenen Stellungnahmen würden Ausführungsverordnungen vorbereitet, möglicherweise bis Ende 1979. Zur Zeit bestehe der Eindruck, dass nur wenige Änderungen im Recht der Vereinigten Staaten von Amerika notwendig seien, um dem revidierten Wortlaut des Übereinkommens zu entsprechen. Er kündigte die Vorlage eines Fortschrittsberichts des Sortenschutzamts an.

xv) Der Vertreter Irlands berichtete, seiner Regierung sei von den Teilnehmern an der Diplomatischen Konferenz eine Denkschrift unterbreitet worden, in der um Genehmigung nachgesucht werde, den revidierten Wortlaut vom 23. Oktober 1978 zu unterzeichnen. Ausserdem seien Arbeiten zur Revision des Entwurfs eines Sortenschutzgesetzes eingeleitet worden, um dieses mit dem revidierten Wortlaut des Übereinkommens in Übereinstimmung zu bringen.

xvi) Der Vertreter Neuseelands berichtete, dass im Anschluss an die Diplomatische Konferenz vom neuseeländischen Ministerium für Landwirtschaft und Fischerei ein Dokument ausgearbeitet worden sei, in dem der neuseeländischen Regierung empfohlen werde, das Übereinkommen im Jahre 1979 zu unterzeichnen. Bevor Neuseeland der UPOV beitreten könne, werde es notwendig sein, das Recht seines Landes zu ändern. Seit 1966 seien 104 Schutzrechtsanmeldungen eingegangen, von denen 12 zurückgezogen worden seien; für 23 seien Sortenschutzrechte erteilt worden; 60 Anmeldungen würden noch überprüft, für 9 würden Berichte aus Übersee erwartet. Es würden Untersuchungen vorgenommen, um den Schutz auf Weizen, Hafer, Kamelien und Orchideen zu erstrecken, zu einem späteren Zeitpunkt auch auf Kohlsorten, Bohnen und Rüben. Es sei auch vereinbart worden, die UPOV-Richtlinien und Musterformblätter anzuwenden, als ersten Schritt in der Anpassung der Verfahren an die der UPOV-Verbandsstaaten. Neuseeland sei auch an einer Zusammenarbeit mit den UPOV-Verbandsstaaten beim Austausch von Prüfungsdaten und bei der Zusammenarbeit bei der Prüfung interessiert.

xvii) Der Vertreter Polens brachte in Erinnerung, dass er dem Verbandsbüro während der elften ordentlichen Ratstagung einen neuen Entwurf eines Gesetzes und einer Verordnung zum Saatgutverkehr und Sortenschutz in seinem Lande vorgelegt habe. Er dankte den Sachverständigen der Verbandsstaaten und dem Verbandsbüro für die erhaltene Hilfe. Er berichtete, neue Entwürfe seien in Vorbereitung, die mit dem revidierten Wortlaut des Übereinkommens in Einklang stehen würden. Diese Entwürfe würden dem Verbandsbüro zugesandt werden. Es könne erwartet werden, dass die neuen Texte der Deputiertenkammer im Jahre 1979 vorgelegt würden und dass Polen in ein bis zwei Jahren bereit sei, dem UPOV-Übereinkommen beizutreten.

xviii) Die Vertreter der Sowjetunion berichteten, dass in ihrem Lande unter der Leitung des Landwirtschaftsministeriums besondere Prüfungssysteme für die einzelnen Arten geschaffen worden seien. Ein besonderes Staatskomitee behandle 227 verschiedene Arten. Es seien rund 1500 verschiedene Orte ausgewählt worden, um die Prüfungen durchzuführen. Rund 5200 Agronomen verschiedener Fachrichtungen arbeiteten an diesen Prüfungen. Die Prüfung der Sorten würde Untersuchungen über den Ertrag, die Qualität, die Resistenz gegenüber Schädlingen und Krankheiten und über die Ertragssteigerungsmöglichkeit einschliesslich des Ansprechens auf verschiedene Stufen der Düngemittelgaben umfassen. Eine Beschreibung würde auch morphologische Merkmale umfassen sowie alle anderen Merkmale, die zur Identifizierung der Sorten beitragen würden. Ein gesonderter Katalog von für jede Region empfohlenen Sorten würde veröffentlicht. Es sei möglich, Erfinderscheine für neue Sorten zu beantragen. Werde ein Erfinderschein erteilt, so würde der Erfinder, zusätzlich zur Anerkennung seiner Urheberschaft, auch eine Belohnung für seine Arbeit erhalten (die bis zu 20 000 Rubel betragen könne) sowie andere Vorteile geniessen.

Bericht des Präsidenten über die Arbeit der siebzehnten und der achtzehnten Tagung des Beratenden Ausschusses

5. Der Präsident berichtete, während der siebzehnten Tagung des Beratenden Ausschusses vom 20. und 21. April 1968 hätten Erörterungen im wesentlichen über die Vorbereitungen der Diplomatischen Konferenz stattgefunden. Darüberhinaus sei die Bedeutung der Arbeit des Technischen Ausschusses unterstrichen worden, eine vorläufige Erörterung über den Haushalt habe stattgefunden, es sei über die künftige Entwicklung des Verbands gesprochen worden und ein Bericht über eine Dienstreise nach Südamerika sei entgegengenommen worden. Während der achtzehnten Tagung am 5. Dezember 1978 habe der Beratende Ausschuss einen vorläufigen Meinungs austausch über die Fragen durchgeführt, die während der zwölften ordentlichen Ratstagung behandelt werden sollten.

Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeiten des Verbands im Jahre 1977

6. Der Generalsekretär führte Dokument C/XII/2 ein. Zusätzlich bemerkte er, dass die folgenden vier Punkte besonderer Erwähnung bedürften: die praktischen Massnahmen, die die UPOV durch die Vorbereitung und die Annahme eines revidierten Wortlauts des Übereinkommens für ihr Anwachsen unternommen habe; die Neuorganisation der Ausschüsse der UPOV, die zur Schaffung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses geführt habe - der sich als eine seiner Hauptaufgaben mit der engeren Zusammenarbeit zwischen bestimmten Verbandsstaaten befassen würde - sowie zur Schaffung des Technischen Ausschusses; die wachsende technische Zusammenarbeit und die Arbeit, die von dem Technischen Ausschuss und den Technischen Arbeitsgruppen geleistet würde und die die Basis für die Erteilung von Sortenschutzrechten in einheitlicher Weise schaffe; die hervorragende Zusammenarbeit zwischen dem Verbandsbüro der UPOV und dem WIPO-Stab. Der Rat nahm den Bericht des Generalsekretärs zustimmend zur Kenntnis.

Bericht des Generalsekretärs über seine Haushaltsführung und die Finanzlage des Verbands im Jahre 1977; Vorlage des Buchprüfungsberichts für 1977

7. Der Generalsekretär führte Dokument C/XII/3 ein.

8. Auf Vorschlag des Vertreters der Schweiz kam der Rat überein, dass der Finanzbericht künftig nur noch abgerundete Zahlen in Schweizer Franken enthalten solle.

9. Der Bericht des Generalsekretärs über seine Haushaltsführung und die Finanzlage des Verbands im Jahre 1977 und der Buchprüfungsbericht wurden in den Fassungen des Dokuments C/XII/3 vom Rat einstimmig genehmigt. Der Rat dankte dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die wirkungsvolle und sparsame Erledigung der Tätigkeiten und nahm einen Bericht des Vertreters der Schweiz darüber zur Kenntnis, in wie hervorragender Weise die Bücher von den Dienststellen der WIPO geführt würden.

Fortschritt der Arbeit des Verwaltungs- und Rechtsausschusses

10. Dr. D. Böringer (Bundesrepublik Deutschland), Vorsitzender des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, führte die Dokumente C/XII/5 und C/XII/7 ein. Er erklärte, der Ausschuss sei während der elften ordentlichen Ratstagung eingesetzt worden, um die Arbeiten zu erledigen, die früher die Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung", die Arbeitsgruppe "Gebührenangleichung", der Sachverständigenausschuss für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung und zum Teil auch der Sachverständigenausschuss für die Auslegung und Revision des Übereinkommens geleistet habe. Seine Hauptaufgaben hätten darin bestanden oder beständen noch darin, die Amtsblätter für Sortenschutz anzugleichen, die Diplomatische Konferenz vorzubereiten, die Beziehung zwischen Sortenschutz und dem Wettbewerbsrecht zu erörtern und eine engere Zusammenarbeit zwischen den Verbandsstaaten, notfalls auf der Grundlage einer besonderen Vereinbarung nach Artikel 29 des UPOV-Übereinkommens, zu erörtern.

11. Der Rat nahm zustimmend von dem Bericht des Vorsitzenden des Verwaltungs- und Rechtsausschusses Kenntnis und bat den Ausschuss, seine Tätigkeiten entsprechend dem Bericht in Dokument C/XII/5 fortzusetzen, insbesondere was die Erörterung einer möglichen engeren Zusammenarbeit zwischen Verbandsstaaten auf der Grundlage einer besonderen Vereinbarung nach Artikel 29 des UPOV-Übereinkommens betreffe. Im Hinblick auf die Harmonisierung der Amtsblätter empfahl der Rat den Verbandsstaaten, die bereits ein Amtsblatt herausgeben, ausdrücklich, dieses in Übereinstimmung mit den Grundsätzen zu redigieren, die in der Anlage zu Dokument C/XII/5 wiedergegeben seien.

12. Der Rat nahm auch Kenntnis von der in Dokument C/XII/7 wiedergegebenen Liste der bereits abgeschlossenen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung.

Fortschritt der Arbeit des Technischen Ausschusses

13. Herr A.F. Kelly (Vereinigtes Königreich), Vorsitzender des Technischen Ausschusses, führte Dokument C/XII/8 ein, das einen Fortschrittsbericht über die Arbeit dieses Ausschusses seit der letzten ordentlichen Ratstagung enthielt. Er konzentrierte sich in diesem Bericht auf die folgenden drei Hauptpunkte: Fortsetzung der Erörterung über Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit; Fortschritt der Arbeit der fünf Technischen Arbeitsgruppen und über die Annahme von Prüfungsrichtlinien; Erörterung des künftigen Arbeitsprogramms des Technischen Ausschusses und der Technischen Arbeitsgruppen.

14. Was die Prüfung auf Unterscheidbarkeit anbetreffe, seien die "Gedanken" des Technischen Ausschusses, die in Dokument C/XII/9 wiedergegeben seien, den Berufsorganisationen zugeleitet worden, jedoch habe der Technische Ausschuss noch keine Stellungnahmen erhalten. Die "Gedanken" zur Prüfung der Homogenität würden an die Berufsorganisationen zur Stellungnahme versandt werden und würden während der kommenden Tagung des Technischen Ausschusses erneut erörtert werden. Was die Prüfung auf Beständigkeit anbetreffe, so sei der Ausschuss bisher nur in der Lage gewesen, sich auf einige allgemeine Bemerkungen zu einigen. Man sei sich einig darüber gewesen, dass die Prüfung auf Beständigkeit innerhalb der im allgemeinen zur Verfügung stehenden Zeiten nicht zu dem gleichen Sicherheitsgrad führen werde wie die Prüfung auf Unterscheidbarkeit und Homogenität. Einige Verbandsstaaten verträten die Auffassung, dass die Prüfung auf Homogenität soviel Informationen über Beständigkeit ergeben sollte, wie vernünftigerweise erzielt werden könnten, während andere der Meinung seien, dass besondere Anstrengungen unternommen werden sollten, um auf Beständigkeit zu prüfen. Die Erörterungen hierüber müssten während späterer Tagungen fortgeführt werden.

15. Es wurde weiter berichtet, dass die Technischen Arbeitsgruppen für landwirtschaftliche Arten, für Gemüsearten, für Zierpflanzen, für Obstarten und für forstliche Baumarten je eine Sitzung im Jahre 1978 durchgeführt hätten.

i) Die Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten habe davon Kenntnis genommen, dass das Sortiment der Vergleichssorten, die bei der Prüfung auf Unterscheidbarkeit von neuen Sorten verwandt würden, zwischen den einzelnen Verbandsstaaten beträchtliche Unterschiede aufweise, und unterstrichen, dass dies ein wichtiges Hindernis bei der zu erreichenden Harmonisierung der Prüfung darstelle. Die Arbeitsgruppe habe, jedoch noch nicht abschliessend, die Frage erörtert, welche Merkmale "wichtige" Merkmale bei oldenburgischem Weidelgras darstellen. Eine Getreideuntergruppe habe zur Kenntnis genommen, dass bei einigen Arten ein sehr schneller Wechsel von Sorten ebenfalls einen ständigen Wechsel bei den in den Prüfungsrichtlinien angegebenen Beispielssorten erfordern könnte. (Der Rat war der Auffassung, dass dieselben Beispielssorten so lange wie möglich verwandt werden sollten). Die Mais-Untergruppe berichtete, ein Arbeitspapier für die Revision der Prüfungsrichtlinien für Mais könne im laufenden Jahr erwartet werden. Ein Antrag der ASSINSEL zur Harmonisierung der DUS (Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit) Prüfung von Getreidesorten sei ebenfalls erörtert worden. Bezüglich der Prüfungsrichtlinien sei die Technische Arbeitsgruppe übereingekommen, dass diejenigen für Roggen dem Technischen Ausschuss zur Annahme vorgelegt werden sollten, während diejenigen für Lupinen, für Weidelgras (revidiert) und für Schafschwingel und Rotschwingel den Berufsverbänden zur Stellungnahme übersandt werden sollten.

ii) Die Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten habe ebenfalls das Problem der unterschiedlichen Sortimente der Vergleichssorten zur Kenntnis genommen und eine Lösung dieses Problems in einer weiteren Anstrengung gesehen, die Arbeit zwischen den Verbandsstaaten aufzuteilen. Erörterungen über die Methoden der Krankheitsprüfungen, hauptsächlich bei Phaseolus-Bohnen, hätten stattgefunden. Prüfungsrichtlinien für Radieschen, für Rettich und für Kohlrabi seien für die Versendung an die Berufsverbände zur Stellungnahme vorbereitet, während Entwürfe für Prüfungsrichtlinien für Rote Rübe, für Gurken und für Rhabarber dem Technischen Ausschuss zur Annahme empfohlen würden.

iii) Die Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen sei übereingekommen, dass die Prüfungsrichtlinien für Lilie dem Technischen Ausschuss zur abschliessenden Annahme empfohlen werden sollten, während diejenigen für Berberitze, für Chrysantheme, für Forsythie und für Pelargonie zur Versendung an die Berufsverbände zur Stellungnahme angenommen würden. Es sei begonnen worden, die bestehenden Prüfungsrichtlinien für Rosen zu revidieren.

iv) Die Technische Arbeitsgruppe für Obstarten habe dem Technischen Ausschuss empfohlen, den Entwurf für Prüfungsrichtlinien für Mandel anzunehmen, während sie übereingekommen sei, dass diejenigen für Aprikose und für Haselnuss den Berufsverbänden zur Stellungnahme übersandt werden sollten.

v) Die Technische Arbeitsgruppe für forstliche Baumarten habe die Entwürfe für Prüfungsrichtlinien für Pappel (revidiert) und für Weide im einzelnen erörtert und sei übereingekommen, beide Entwürfe zur Stellungnahme an die Internationale Pappelkommission und diejenigen für Weide an die Berufsverbände ebenfalls zur Stellungnahme zu übersenden. Weiterhin seien Arbeitspapiere für Prüfungsrichtlinien für Fichte und für Thuja vorbereitet worden.

16. Bezüglich des zukünftigen Programms des Technischen Ausschusses berichtete sein Vorsitzender, dass die Frage der Prüfung der Stabilität noch der Bearbeitung bedürfe.

17. Bezüglich des zukünftigen Programms der Technischen Arbeitsgruppen wurde erwähnt, dass diese sich in unterschiedlichen Stadien befänden. Die Technischen Arbeitsgruppen für landwirtschaftliche Arten und für Gemüsearten hätten Prüfungsrichtlinien für fast alle wichtigen Arten, für die sie verantwortlich seien, erstellt. Sie sollten daher vermehrt Fragen wie die Harmonisierung der Sortimente der Vergleichssorten erörtern und damit beginnen, die bereits bestehenden Prüfungsrichtlinien zu revidieren, wobei sie sich besonders bemühen sollten, sich auf Prüfungsmethoden zu einigen. Die Arbeitsgruppen für Zierpflanzen und Obstarten hätten noch einige neue Prüfungsrichtlinien zu erstellen. Soweit möglich, würde dies, wie bereits geschehen, auf der Grundlage von Arbeitspapieren geschehen, die von kleinen Gruppen oder Einzelpersonen erstellt würden. Diese Arbeitsgruppen würden jedoch beginnen, frühere Prüfungsrichtlinien zu revidieren und würden gebeten werden, wo angebracht, Angaben über Methoden hinzuzufügen. Die Arbeitsgruppe für forstliche Baumarten, die später als alle anderen Arbeitsgruppen eingerichtet wurde, habe noch Prüfungsrichtlinien für verschiedene wichtige Arten zu erstellen.

18. In diesem Zusammenhang stellte der Vertreter von Kanada die Frage, wie es sichergestellt werden könnte, dass in Fällen, in denen die Behörde eines Verbandsstaates die Prüfung für einen anderen Verbandsstaat durchführe, die prüfende Behörde die Unterscheidbarkeit der zu prüfenden Sorte im Vergleich gegenüber anderen Sorten, die in dem anderen Staat existieren, aber der prüfenden Behörde nicht bekannt sind, feststellen könne. Nach einer gewissen Erörterung der Frage kam man zu der Auffassung, dass diese Frage vielleicht noch weiter diskutiert werden sollte. Sie könnte eine Lösung erfordern, die die technischen wie auch die verwaltungsmässigen Aspekte berücksichtigen müsste.

19. Der Rat nahm weiterhin Kenntnis von der in Dokument C/XII/6 wiedergegebenen Information bezüglich der schutzfähigen Arten in jedem der Verbandsstaaten und bezüglich der Angebote für die Zusammenarbeit bei der Prüfung.

20. Der Rat nahm schliesslich mit Genugtuung Kenntnis von dem Bericht über die Arbeit des Technischen Ausschusses und nahm das in den obengenannten Absätzen wie auch in Dokument C/XII/8 wiedergegebene Programm an.

Erörterung der Ergebnisse der Diplomatischen Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens

21. Der Ratspräsident, der gleichzeitig der Präsident der Diplomatischen Konferenz zur Revision des Internationalen Übereinkommens gewesen war, bezog sich auf Seite 2 des UPOV-Informationsblatts (UPOV-Newsletter Nr. 15) vom Dezember 1978, auf der ein kurzer Bericht über die Diplomatische Konferenz gegeben worden sei (statt Dokument C/XII/11 vorzulegen, wie das in dem Tagesordnungs-Entwurf ursprünglich vorgesehen war).

22. Die im Anschluss an die Diplomatische Konferenz geplanten Tätigkeiten wurden in der Form genehmigt, wie sie in Dokument C/XII/12 beschrieben worden sind.

Prüfung und Genehmigung des Programms und des Haushaltsplans für 1979

23. Die Erörterungen stützen sich auf Dokument C/XII/4.

24. Der Rat prüfte einen Vorschlag des französischen Vertreters, der Ausarbeitung der englischen Fassung der Aufzeichnungen über die Diplomatischen Konferenzen von 1957 bis 1961 und 1972 ("Actes des Conférences 1957-1961/1972") Priorität zu geben. Er entschied, dass die Ausarbeitung der Aufzeichnungen über die Diplomatische Konferenz von 1978 Priorität haben müsse, dass englische und französische Übersetzungen der Aufzeichnungen über die früheren Konferenzen aber, wenn möglich, innerhalb der bestehenden haushaltsmässigen Grenzen angefertigt werden sollten. Er stimmte auch einer Anregung des Generalsekretärs zu, die Kosten dadurch zu verringern, dass diese Übersetzungen in Offset und nicht in gedruckter Form veröffentlicht würden.

25. Der Präsident des Rats sprach dem niederländischen Vertreter die Anerkennung des Rats dafür aus, dass seine Regierung entschieden habe, die Zahl der Beitritts-einheiten von zwei auf drei zu erhöhen. Die Änderung wirke sich dahin aus, dass sich die Zahl der Beitragseinheiten, die in der Anlage B von Dokument C/XII/4 angegeben würden, von 26 auf 27 erhöhe.

26. Der Generalsekretär, der die Entscheidung der Regierung der Niederlande sehr begrüßte, schlug dem Rat vor, nunmehr zu überlegen, ob er nicht von dem Vorschlag auf Entnahme von 39 000 Franken aus dem Reservefonds abweichen wolle, da der Wert einer Beitragseinheit auf dem Niveau von 1978 gehalten werden könne, ohne eine solche Massnahme vorzunehmen. Würde diesen Anregungen gefolgt, so könnte es möglich sein, dieses Niveau für eine weitere Periode von zwei oder drei Jahren beizubehalten.

27. Im Hinblick auf die Ansicht einer Reihe von Vertretern, dass der Wert einer Beitragseinheit von nun an reduziert werden sollte, um dem Anwachsen der Zahl der Verbandsstaaten zu entsprechen, und im Hinblick auf den unerwarteten Vorteil einer zusätzlichen Beitragseinheit, die von der Regierung der Niederlande übernommen wurde, wurden eine Reihe von Alternativvorschlägen für den Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben erwogen. Der Rat beschloss, dass der Wert einer Beitragseinheit von der vorgeschlagenen Summe von 42 808 Franken auf 41 500 Franken ermässigt werden sollte, was bedeuten würde, dass 31 500 Franken dem Reservefonds entnommen werden müssten, um Einnahmen und Ausgaben auszugleichen, und nicht eine Summe von 39 000 Franken, wie das in Absatz 10 des Dokuments C/XII/4 vorgeschlagen worden war. Der Rat nahm sodann formell eine revidierte Anlage B zu Dokument C/XII/4 an, die eine Berechnung der jährlichen Beiträge der Verbandsstaaten für 1979 wiedergibt. Sie ist in der Anlage zu diesem Dokument abgedruckt.

28. Der Rat nahm einstimmig das Programm und den Haushaltsplan für 1979 entsprechend dem Vorschlag in Dokument C/XII/4 an, vorbehaltlich der Anpassungen, die in dem vorstehenden Absatz angegeben sind.

29. Der Rat nahm einstimmig den Wunsch der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland zur Kenntnis, dass von dem Verbandsbüro jede Anstrengung gemacht werden sollte, um möglichst klare Hintergrundinformationen zu den einzelnen Punkten in den Haushaltsvorschlägen für die kommenden Jahre mitzuteilen.

30. Der Rat brachte im Anschluss einer Erörterung eines Vorschlags des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland den allgemeinen Wunsch zum Ausdruck, dass das Verhältnis des Reservefonds zu dem Jahresbudget im Grundsatz während der nächsten Jahre so angepasst werden sollte, dass dieser Fonds das Niveau von rund 5% nicht überschreite.

Sitzungskalender für 1979

31. Der Rat stimmte den folgenden Änderungen im Sitzungskalender für 1979 zu, wie er während der vierten ausserordentlichen Tagung angenommen wurde und in Dokument C/XII/10 wiedergegeben ist. Die Sitzung des Technischen Ausschusses, die für den 28. bis 30. März vorgesehen war, soll vom 26. bis 28. März stattfinden und die Sitzung der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten, die für den 22. bis 24. Mai geplant war, soll vom 21. bis 23. Mai stattfinden. Die Sitzung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, die am 24. und 25. April stattfinden sollte, soll durch eine formlose Sitzung während des Nachmittags des 23. April vorbereitet werden.

32. Im Anschluss an Bemerkungen des kanadischen Vertreters und des Vertreters der Vereinigten Staaten von Amerika nahm der Ausschuss von der Notwendigkeit Kenntnis, sorgfältig zu überlegen, wie häufig Sitzungen durchgeführt werden sollten; er nahm auch von dem Wunsch Kenntnis, einzelne Sitzungen ausserhalb Europas durchzuführen, da die Mitgliedschaft im Verband sich künftig auf andere Weltregionen erstreckt.

Zulassung von Beobachtern zu Ratstagungen und zu einzelnen Sitzungen des Verbands

33. Der Rat beschloss, dass zusätzlich zu den Staaten, die zu der gegenwärtigen Ratstagung eingeladen worden seien, die nachfolgenden Staaten eingeladen werden sollten, Vertreter zu den nächsten ordentlichen Ratstagungen zu entsenden: Bangladesch, Bolivien, Bulgarien, Ecuador, Elfenbeinküste, Iran, Irak, Kolumbien, Libysch-Arabische Jamahiriya, Marokko, Mexiko, Panama, Peru, Saudi-Arabien, Thailand, Venezuela.

34. Der Rat ermächtigte ferner übereinstimmend den Beratenden Ausschuss, während seiner Frühjahrstagung zu entscheiden, ob zusätzliche Staaten oder Staatengemeinschaften eingeladen werden sollten.

Wahl eines neuen Vizepräsidenten des Rats

35. Der Rat wählte einstimmig Herrn W. Gfeller (Schweiz) zum Vizepräsidenten des Rats für eine Dauer von drei Jahren, die mit der Schliessung der ordentlichen Ratstagung im Jahre 1981 endet.

36. Herr Gfeller dankte dem Rat für das in ihn und in sein Land gesetzte Vertrauen.

Wahl neuer Vorsitzender der Technischen Arbeitsgruppen

37. Auf Bitte des Präsidenten schlug Herr Kelly (Vorsitzender des Technischen Ausschusses) dem Rat vor, zu erwägen, die folgenden Personen zu Vorsitzenden der einzelnen Technischen Arbeitsgruppen zu wählen:

Technische Arbeitsgruppe:

für landwirtschaftliche Arten: Fräulein J. Rasmussen (Dänemark).

für forstliche Baumarten: Herrn F. Schneider (Niederlande)

für Obstarten: Herrn A. Berning (Bundesrepublik Deutschland).

für Zierpflanzen: Herrn A. George (Vereinigtes Königreich)

für Gemüsearten: Herrn J. Brossier (Frankreich)

38. Der Rat wählte einstimmig die im vorstehenden Absatz genannten Personen zu Vorsitzenden der in Betracht kommenden Technischen Arbeitsgruppen für eine Dauer von drei Jahren.

Personal

39. Der Stellvertretende Generalsekretär unterrichtete den Rat, in Übereinstimmung mit Artikel 4 Buchstabe b der Verwaltungsregeln der UPOV (Dokument/INF/4, Teil IV), dass der Generalsekretär auf Empfehlung des Stellvertretenden Generalsekretärs beabsichtige, die Herren Heitz und Wheeler nach P.3 zu befördern. Der Rat nahm von der Absicht des Generalsekretärs Kenntnis.

Prüfungsrichtlinien für Wein

40. Der Rat beschloss, dass der neue Vorsitzende der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten, Herr A. Berning, gebeten werden sollte, Kontakte mit den internationalen Weinbüro aufzunehmen, um sicherzustellen, dass eine möglichst weitgehende Angleichung zwischen den UPOV-Prüfungsrichtlinien für Wein und ähnlichen von dem Amt herausgegebenen Dokumenten herbeigeführt wird.

Annahme von Berichten von Ratstagungen

41. Auf Vorschlag des Präsidenten beschloss der Rat, in die Tagesordnung der neunzehnten Tagung des Beratenden Ausschusses einen Punkt aufzunehmen, der es gestatte, die gegenwärtige Regelung zu überprüfen, wonach die Annahme von Berichten über Ratstagungen Angelegenheiten des gesamten Rats ist.

Betriebsmittelfonds

42. Der Rat bezog sich auf seine früheren Beschlüsse über den Betriebsmittelfonds, wie sie in Dokument C/VI/12 Absatz 57 wiedergegeben sind, nämlich:

a) den Betriebsmittelfonds auf 150 000 Schweizer Franken festzusetzen;

b) die nachstehenden Beschlüsse des Beratenden Arbeitsausschusses zu genehmigen:

i) den Anteil der Verbandsstaaten am Betriebsmittelfonds von den gemäss Artikel 26 Absatz 4 des Übereinkommens für die jährliche Beitragsberechnung festgesetzten Einheiten abhängig zu machen; jedoch sollen freiwillige Beiträge für die Bemessung des Anteils am Betriebsmittelfonds nicht berücksichtigt werden;

ii) dass ein Verbandsstaat, der offiziell in eine höhere Beitragsklasse im Rahmen des bestehenden Übereinkommens oder in eine Klasse mit einer höheren Anzahl von Beitragseinheiten im Rahmen eines neu gefassten Übereinkommens überwechselt, zur Entrichtung einer zusätzlichen Summe an den Betriebsmittelfonds aufgefordert werden soll, die im Verhältnis zur Zahl der zusätzlichen Einheiten zu bemessen ist, für deren Zahlung als obligatorischer Beitrag der betreffende Staat sich offiziell entschieden hat. Durch diese zusätzliche(n) Zahlung(en) wird der Gesamtbeitrag des Betriebsmittelfonds erhöht;

iii) die Verbandsstaaten, die Beiträge an den Betriebsmittelfonds zu entrichten haben, aufzufordern, ihrer Zahlungspflicht noch im Laufe des Jahres 1973 nachzukommen;

c) den Beitrag, den Staaten, die dem Verband entweder im Rahmen des bestehenden Übereinkommens oder im Rahmen eines neugefassten Übereinkommens beitreten, an den Betriebsmittelfonds zu erbringen haben, auf 8 333 Schweizer Franken pro Beitragseinheit zu bemessen, die der betreffende Staat offiziell auf Grund der gewählten Beitragsklasse auf sich genommen hat; durch diese zusätzliche(n) Zahlung(en) würde der Gesamtbetrag des Betriebsmittelfonds erhöht.

43. Dieser Bericht wurde vom Rat während seiner Sitzung am 8. Dezember 1978 einstimmig angenommen.

[Anlage folgt]

ANLAGE

JÄHRLICHE BEITRÄGE DER VERBANDSSTAATEN
(in Schweizer Franken)

<u>1977</u>	<u>1978</u>	<u>Verbandsstaaten</u>	<u>Zahl der Einheiten</u>	<u>1979</u>
42 619	64 212	Belgien	1½	62,250
63,929	64,212	Dänemark	1½	62,250
213,095	214,038	Deutschland, Bundes- republik	5	207,500
213,095	214,038	Frankreich	5	207,500
-	85,615	Italien	2	83,000
85,238	85,615	Niederlande	2 + 1	124,500
63,929	64,212	Schweden	1½	62,250
-	64,212	Schweiz	1½	62,250
-	42,808	Südafrika	1	41,500
<u>213,095</u>	<u>214,038</u>	Vereinigtes Königreich	5	<u>207,500</u>
<u>895 000</u> =====	<u>1 113 000</u> =====		<u>26</u> <u>27</u> == ==	<u>1 120 500</u> =====

[Ende des Dokuments]